

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Geoökologie
(B.Sc.)**

**- Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth**

Vom 05. April 2006

in der Fassung der Achten Änderungssatzung

Vom 25. Juni 2010

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 26 Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang Module, Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Art und Durchführung der Prüfungen und Leistungsnachweise der Module im Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften.
- (2) ¹Die Prüfungen und Leistungsnachweise der Module dienen dem Nachweis, dass ein Studierender das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Moduls, Methodenkenntnisse und eine systematische Arbeitsweise angeeignet hat. ²Zusätzlich sind Kompetenzen in der mündlichen Präsentation und schriftlichen Darlegung wissenschaftlicher Ergebnisse nachzuweisen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit den Prüfungen und Leistungsnachweisen der Module den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften. ²Durch diese wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert (Anhang).
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt höchstens 126 Semesterwochenstunden für die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie neun Wochen für die Bachelorarbeit und ein vier- bis sechswöchiges Praktikum, verteilt auf sechs Fachsemester (180 LP).
- (5) Die Universität Bayreuth stellt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

- (6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3

Module des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - besteht aus den in der Anhang beschriebenen Modulen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Ausgestaltung von Prüfungen und Leistungsnachweisen sowie durch diese Prüfungsordnung weiterhin zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Er setzt sich aus mindestens drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, und einem Studierenden zusammen und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) ¹Der Vorsitzende, der Stellvertreter, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. ²Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt,

der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (5) ¹ Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ² Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (6) ¹ Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ² Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) ¹ Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. ² Die Bewertung von Prüfungsleistungen darf ausschließlich durch Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 erfolgen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ² Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³ Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt. ³ Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ⁴ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (2) ¹ Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das eine entsprechende Bachelorprüfung oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹ Der Studierende kann für die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. ² Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen dem Kandidaten im Rahmen der Prüfungszulassung (§ 8) bekannt gegeben werden.

- (5) Für Prüfer sowie für beisitzende Personen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer sich um die Zulassung zu Prüfungen bewirbt, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife, gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - als Studierender der Universität Bayreuth nach Durchführung des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder

4. der Studierende unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹ Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 6 Satz 1). ² Anträge gemäß § 9 und § 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - erbracht wurden.
- (2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (5) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form studienbegleitender Teilprüfungen
1. mündlich (§ 13) und
 2. schriftlich (§ 14) bzw. durch die Bachelorarbeit (§ 16) zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen der betreffenden Module gemäß Modulhandbuch.
- (3) ¹ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen wird je nach Veranstaltung durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Vorträge oder Berichte geführt. ² Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

- (4) ¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ²Teilweise wird die erfolgreiche Ablegung des Leistungsnachweises bei der Zulassung zu nachfolgenden Veranstaltungen gefordert (siehe Modulhandbuch).

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die mündlichen Prüfungen und notenrelevanten Klausuren (Module G1 bis G6, siehe Anhang) werden in der Regel zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters, jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltungen abgehalten. ² Der Zeitraum wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt; der Ort der Prüfungen und die Prüfer in den einzelnen Fächern sind spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Form bekannt zu geben. ²Die Kandidaten müssen sich für die einzelnen Teilprüfungen bis spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. ³ Ausnahmen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben. ⁴ Der Prüfungszeitraum ist so festzulegen, dass nach dem dritten Semester sechswöchige Zeiträume zwischen den Semestern für Berufspraktika vorhanden sind.
- (3) ¹Die Prüfungen und Leistungsnachweise sollen insgesamt bis Mitte des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. ² Sie müssen spätestens jedoch bis Mitte des achten Fachsemesters abgelegt sein. ³ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zur Mitte des achten Fachsemesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴ Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (4) ¹Die Kandidaten dürfen in maximal 3 Modulen oder Teilen von Modulen die Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen auf den nächsten regulären Termin (in der

Regel im Folgejahr) ohne Angabe von Gründen verschieben. ²Gleiches gilt für maximal 3 Module oder Teile von Modulen, die sich als Folge von Satz 1 ergeben. ³Die Wahrnehmung dieser Regelung ist beim ersten Anmeldetermin nach Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. ⁴Abs. 3 Satz 4 wird durch diese Regelung nicht berührt.

- (5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunktsystem

- (1) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ² Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹ Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollégialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) als Einzelprüfung in deutscher Sprache abgelegt. ² Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer einer Prüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ² Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzt. ⁴ Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹ Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Teilprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ² Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Durch schriftliche Prüfungsleistungen, die in die Endnote der Module G1 bis G6 eingehen, soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ² Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹ Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll je Fach 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. ² Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹ Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ⁶ Das Ergebnis ist dem Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) ¹ Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ² Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das

heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (6) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
 - erreichte Punktzahl,
 - Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.
- ¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt,

sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

- (7) ¹Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in § 16 gesondert geregelt.

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit (Modul T) kann erst nach Abschluss aller Teilprüfungen (Modulbereiche N, O, WN, G, P und WV) und des Berufspraktikums (Modul BP1) erfolgen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn noch Leistungsnachweise des sechsten Semesters zu erbringen sind.

§ 16

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module O1 und O2), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module G1 bis G6) oder in einem Fach des Wahlpflichtbereiches (Module WV1 bis WV5) angefertigt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann nur von einem Professor oder einer anderen, nach Bayerischem Hochschulgesetz sowie nach der Hochschul-Prüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) prüfungsberechtigten Person betreut werden, die in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module O1 und O2), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module G1 bis G6) oder in einem Fach des Wahlpflichtbereiches (Module WV1 bis WV5) tätig ist. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wer-

den oder von einer prüfungsberechtigten Person betreut werden, die nicht in einem Fach des Studiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften - tätig ist.

- (3) ¹ Die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ² Die Ausgabe erfolgt auf Antrag des Studierenden. ³ Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁴ Der Ausgabetag des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹ Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ² Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. ³ Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. ⁴ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹ Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ² Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹ Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen selbstständig zu bewerten, wobei einer der Betreuer der Bachelorarbeit sein sollte. ² Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³ Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. ⁴ In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁵ Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶ Die Note für die Bachelorarbeit geht in gemittelter Form in die Berechnung der Gesamtnote ein (§ 18 Abs. 4).
- (7) ¹ Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. ² Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung werden die Modulnoten in den geoökologischen Grundlagenfächern (Module G1 bis G6) herangezogen (Anhang):

- „Lithosphäre“ (Modul G1)
- „Hydrosphäre“ (Modul G2)
- „Pedosphäre“ (Modul G3)
- „Atmosphäre“ (Modul G4)
- „Biosphäre“ (Modul G5)
- „Chemosphäre“ (Modul G6).

(2) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (3) ¹ Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsleistungen, die mit den jeweils zugehörigen LP gewichtet werden (Anhang). ² Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ³ Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
- (4) ¹ Die arithmetisch gemittelte Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den mit den LP gewichteten Modulnoten der Module G1 bis G6 gemäß Abs. 1 und 3 und der mit 12 LP gewichteten Note der Bachelorarbeit (§ 16) zusammen. ² Die Prüfungsgesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ³ Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Eine studienbegleitende Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 LP erreicht sind.
- (3) Hat der Studierende eine Teilprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 20

Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹ Nicht bestandene Teilprüfungen und Leistungsnachweise können höchstens zweimal wiederholt werden. ² Es können maximal 25 % der Teilprüfungen und Leistungsnachweise ein zweites Mal wiederholt werden. ³ Der Prüfer kann die zweite Wiederholungsprüfung in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als in der Form der ersten Prüfung und ersten Wiederholungsprüfung durchführen. ⁴ Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹ Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgelegt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters. ² Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³ Bei Versäumnis der Frist gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Studierende die Prüfungen endgültig nicht bestanden oder die Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erbrachten Leistungsnachweise sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise benennt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² War der Studierende oh-

ne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴ Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Be-

arbeitszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.⁵ Wird der Grund anerkannt, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt.⁶ Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ² Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins erheblich stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung des Ablegens der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³ In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹ Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ² Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹ Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. ² Gegebenenfalls kann die Teilprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹ Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
² Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
³ Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. ² In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Teilnoten der geökologischen Grundlagenfächer, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ³ Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen (Leistungsnachweise) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer auf. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³ Die Bachelorurkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.
- (5) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. *)

*) Die Achte Änderungssatzung enthält folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengang einschreiben.

Anhang: Module, Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modul-/Modulteilprüfungen bzw. Leistungsnachweise aufgeführt:

Bereich Module		Leistungsnachweise, Prüfung
N (Naturwissenschaftliche Grundlagen)		
N1 (Mathematik und Statistik)	8	2 Klausuren
N2 (Physik)	7	Klausur
N3 (Chemie)	9	2 Klausuren
N4 (Physikalische Chemie)	11	Klausur und Protokoll
Summe Bereich N	35	
WN (Wahlpflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen)		
WN1 (Naturwissenschaftliche Grundlagen: Wahlpflicht)	4	Klausuren, Protokolle
O (Ökologische Grundlagen)		
O1 (Ökologie und Modellbildung)	7	Klausur, Protokoll
O2 (Pflanzenökologie und Mikrobiologie)	10	3 Klausuren
Summe Bereich O	17	
G (Geoökologische Grundlagen)		
G1 (Lithosphäre)	8	Klausur oder mündliche Prüfung*
G2 (Hydrosphäre)	6	Klausur oder mündliche Prüfung*
G3 (Pedosphäre)	10	Klausur oder mündliche Prüfung*
G4 (Atmosphäre)	7	Klausur oder mündliche Prüfung*

Bereich Module		Leistungsnachweise, Prüfung
G5 (Biosphäre)	5	Klausur oder mündliche Prüfung*
G6 (Chemosphäre)	10	Klausur oder mündliche Prüfung* und Protokoll
Summe Bereich G	46	
* Die Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den jeweiligen Lehrenden durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.		
P (Geoökologische Geländepraktika)		
P1 (Geoökologisches Geländepraktikum: Physikalische Methoden)	10	Protokoll
P2 (Geoökologisches Geländepraktikum: Standortkundliche Methoden)	10	Protokoll
Summe Bereich P	20	
WV (Wahlpflichtveranstaltungen zur Spezialisierung und Vertiefung)		
Die Veranstaltungen des Bereiches WV sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind 38 LP zu erbringen. Die im Bereich WN über das Minimum von 4 LP hinaus erbrachten LP werden angerechnet. Weitere 10 LP können beliebig entsprechend dem Angebot der Universität Bayreuth belegt werden. Die verbleibende Wahlpflicht von maximal 28 LP muss aus den Veranstaltungen von mindestens drei der fünf Module im Bereich WV erbracht werden. Die Liste der wählbaren Veranstaltungen geht aus dem Modulhandbuch hervor. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können Veranstaltungen in diese Liste zusätzlich aufgenommen oder aus der Liste herausgenommen werden.		
WV1 (Ökologie und Naturschutz)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV2 (Chemische und Physikalische Messmethoden)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV3 (Umwelt- und Ressourcenschutz)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV4 (Prozess- und Raumbasierte Simulationsverfahren)		Berichte, Klausuren, Protokolle

Bereich Module		Leistungsnachweise, Prüfung
<i>WV5 (Feldmethoden und Standortkunde</i>		<i>Berichte, Klausuren, Pro- tokolle</i>
Summe Bereich WV	38	
BP (Berufspraktikum)	6	<i>Protokoll</i>
T (Bachelor-Thesis)		
<i>T1 (Wissenschaftliche Projektarbeit)</i>	2	<i>Protokoll</i>
<i>T2 (Bachelorarbeit)</i>	12	<i>Thesis</i>
Summe Bereich T	14	
SUMME	180	